

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/6/27 B675/00 - B676/00, B677/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2001

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art117 Abs2

Nö GRWO 1994 §18

Nö GRWO 1994 §28

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Teilnahme an der Gemeinderatswahl durch Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis; gravierende Mängel des Ermittlungsverfahrens bei Beurteilung der Frage des Vorliegens eines ordentlichen Wohnsitzes der Beschwerdeführerin in der fraglichen Gemeinde

Rechtssatz

Die belangte Behörde hat ihre im Bescheid vertretene Auffassung, dass ein ordentlicher Wohnsitz der Beschwerdeführerin iSd §18 Nö GRWO 1994 nicht vorliege, allein auf die Feststellungen in einem Aktenvermerk (hinsichtlich des Vorliegens ausschließlich im Sommer genutzter Häuser, keine Schneeräumung etc.) gestützt. Eine auf den Fall der Beschwerdeführerin sowie nicht auf einen Stichtag bezogene Untersuchung der entscheidenden Frage, ob die Beschwerdeführerin an der angegebenen Adresse in Groß-Enzersdorf einen ordentlichen Wohnsitz iSd Nö GRWO 1994 hat, ist also unterblieben. Im Hinblick darauf leidet das gegenständliche zur Nichtaufnahme der Beschwerdeführerin in das Wählerverzeichnis führende Verwaltungsverfahren an gravierenden Mängeln (vgl. VfSlg. 11.676/1988).

Keine Präjudizialität von §28 Nö GRWO 1994.

ebenso: E v 27.06.01, B676/00 und B677/00.

Entscheidungstexte

- B 675/00
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.06.2001 B 675/00
- B 676/00
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.06.2001 B 676/00
- B 677/00
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.06.2001 B 677/00

Schlagworte

Wahlen, Wahlrecht aktives, Wohnsitz, Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B675.2000

Dokumentnummer

JFR_09989373_00B00675_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at